

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Westheim

vom 12.12.2003

Der Ortsgemeinderat Westheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, Abs. 1, 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 13 des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Träger

Die Ortsgemeinde Westheim unterhält für die Kinder ihrer Einwohner eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung (Teilzeit- und Ganztagskindertagesstätte – im Folgenden Kindertagesstätte genannt).

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Ortsgemeinde Westheim als Trägerin der Kindertagesstätte richten sich nach den Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz vom 15.3.1991 – GVBl. S. 79 und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Aufnahmen

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Aufgenommen werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter im Benehmen mit der Leiterin. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das seinen Wohnsitz in Westheim hat, sofern keine Sonderregelung vorliegt.
- (2) Das Recht auf Aufnahme von Kindern in einer Kindertagesstätte richtet sich nach § 5 des Kindertagesstättengesetzes. Die Aufnahmemöglichkeit kann durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorgaben begrenzt sein. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien (in der Regel ist das Alter des Kindes ausschlaggebend). Die Aufnahme eines Kindes zur Ganztagsbetreuung erfolgt nach der Dringlichkeit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme zur Ganztagsbetreuung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches nicht älter als eine Woche sein darf, abhängig gemacht werden. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben (§ 13 Kindertagesstättengesetz). Die Elternbeiträge werden gemäß § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (Jugendhilfeausschuss) einheitlich festgesetzt. Die Elternbeiträge werden nach der Zahl der Kinder festgelegt. Das Einkommen der Beitragspflichtigen kann berücksichtigt werden.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern, Kinder und sonstigen Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Im Ganztagskindergarten wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale erhoben.
- (4) Die Verpflegungspauschale wird jeweils vom Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt wird ab dem 1. Fehltag in voller Höhe erstattet. Voraussetzung ist jedoch, dass die Abmeldung am Fehltag bis spätestens 8.30 Uhr telefonisch erfolgt.
- (5) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- oder Abgangsdatum.
- (6) Falls das Jugendamt gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes bei Familien mit geringem Einkommen den erlassenen oder ermäßigten Elternbeitrag zu ersetzen hat, so werden diese Beiträge von Seiten der Verbandsgemeinde Lingenfeld vom Jugendamt angefordert. Den Antrag haben die beitragspflichtigen Eltern zu stellen.

§ 5 Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Fälligkeit der Elternbeiträge beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) Die Elternbeiträge sind im Voraus jeweils zum Ersten des Monats zu entrichten.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen bis zum 5. des Monats schriftlich vorliegen, in dem die Abmeldung erfolgen soll.
- (4) Wenn ein Kind unentschuldigt die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt als abgemeldet. Es gilt die gleiche Frist wie unter Absatz (3).

§ 6
Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden:

1. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Kindertagesstättenordnung,
2. in Fällen, in denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als 2 Monate in Verzug sind,
3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 30. Mai 1995 sowie die bisherige Satzung zur Änderung der Satzung vom 1.8.1999 treten am 31.12.2003 außer Kraft.

Westheim, den 12.12.2003

Dr. Mappes
Ortsbürgermeister

